



22. März 2001

bc

**EINGEGANGEN**

26. März 2001

Erl.....

Frau  
Ganden Tethong Blattner  
Rechtsanwältin  
Rotfarb  
8730 Uznach

### Verein "Aktion Ladakh" / Gesuch um Steuerbefreiung

Sehr geehrte Frau Kollegin

Mit Schreiben vom 20. März 2001 stellten Sie für den Verein "Aktion Ladakh" mit Sitz in Jona ein Gesuch um Steuerbefreiung für die direkte Bundessteuer im Sinne von Art. 56 lit. g DBG und für die Staats- und Gemeindesteuern gemäss Art. 80 Abs. 1 lit. g StG. Gerne teilen wir Ihnen hierzu Folgendes mit:

1. Die gesetzliche Grundlage von Art. 80 Abs. 1 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG setzt für die Befreiung einer juristischen Person von der Steuerpflicht voraus, dass diese öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgt und der Gewinn und das Kapital, für welche sie um Steuerbefreiung ersucht, ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Die Tätigkeit, die gemeinnützig sein will, setzt ein Zweifaches voraus: sie muss einerseits unmittelbar, uneingeschränkt und dauernd auf das Wohl der Allgemeinheit gerichtet sein und darf andererseits nur in uneigennütziger Weise erfolgen. Uneigennützig tätig ist eine juristische Person, wenn sie weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke verfolgt und sich selbstlos verhält, d.h. ein finanzielles Opfer zugunsten Dritter unter Verzicht auf eine Gegenleistung bzw. einen persönlichen Gewinn erbringt (vgl. Zweifel/Athanas, Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht I/1, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG), Basel 1997, N 33 zu Art. 23; Weidmann/Grossmann/Zigerlig, Wegweiser durch das schweizerische Steuerrecht, 6. Auflage, Muri-Bern 1999, S. 266; Agner/Jung/Steinmann, Kommentar zum Gesetz über die direkte Bundessteuer, Zürich 1995, S. 220 ff.). Eine karitative Tätigkeit wird in der Regel als gemeinnützig angesehen, selbst wenn sie auf eine bestimmte Landesgemeinde oder Gemeinde oder auf die Angehörigen einer bestimmten Konfession beschränkt bleibt.

2. Laut § 2 der Vereinsstatuten bezweckt der Verein "Aktion Ladakh" die Unterstützung der Bevölkerung von Ladakh (Jammu & Kashmir, Indien) in schulischer und landwirtschaftlicher Hinsicht, namentlich die Unterstützung und Einrichtung von Schulen sowie die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bauern. Dabei handelt es sich um eine gemeinnützige Tätigkeit im steuerrechtlichen Sinne.

Das Vereinsvermögen bleibt sodann im Falle der Auflösung des Vereins unwiderruflich dem gemeinnützigen Zweck verhaftet, da es gemäss § 13 der Statuten auf jeden Fall einer gemeinnützigen Organisation zugewendet wird, welche sich der Unterstützung der ladakhischen Bevölkerung in schulischer und/oder landwirtschaftlicher Hinsicht widmet. Ferner gehen wir davon aus, dass die Vorstandsmitglieder ihre Tätigkeit in gemeinnütziger Weise ausüben. Damit erfüllt der Verein "Aktion Ladakh" auch die weiteren Voraussetzungen für eine Befreiung von der subjektiven Steuerpflicht für Gewinn und Kapital (Vermögen).

3. Zusammenfassend stellen wir deshalb fest, dass der Verein "Aktion Ladakh" im Sinne von Art. 80 Abs. 1 lit. g StG sowie Art. 56 lit. g DBG von der subjektiven Steuerpflicht befreit ist. Die Befreiung gilt ab dem Zeitpunkt der Gründung.

Wir behalten uns allerdings vor, das tatsächliche Verhalten des Vereines bzw. die Verwendung von dessen Geldern nach Vorliegen der ersten beiden Jahresrechnungen und der dazugehörigen Jahresberichte zu überprüfen. Der Verein wird ferner auch in den nachfolgenden Jahren zwecks Überprüfung der Voraussetzungen in grösseren Abständen immer wieder aufgefordert, die Jahresrechnungen und Jahresberichte einzureichen.

4. Abschliessend weisen wir Sie darauf hin, dass nach st. gallischem Recht Steuerpflichtige Zuwendungen an diese Institution von den Nettoeinkünften in Abzug bringen können, soweit die Zuwendungen insgesamt Fr. 500.-- im Steuerjahr übersteigen, höchstens aber 10% der Nettoeinkünfte (Art. 46 lit. c StG). Im Bund sind die Zuwendungen gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. i DBG abzugsfähig, wenn sie Fr. 100.-- erreichen (insgesamt wiederum höchstens 10 Prozent der Nettoeinkünfte).

Die Zuwendungen sind überdies von den st. gallischen Erbschafts- und Schenkungssteuern ausgenommen (Art. 145 Abs. 1 StG).

Für Zuwendungen von juristischen Personen finden Art. 84 Abs. 2 lit. c StG bzw. 59 Abs. 1 lit. c DBG Anwendung. Folglich sind für juristische Personen freiwillige Geldleistungen an den Verein "Aktion Ladakh" bis höchstens 10 Prozent vom ausgewiesenen Gewinn abzugsfähig.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben. Wir wünschen dem Vereinsvorstand viel Befriedigung bei der Ausübung seiner Tätigkeit, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

KANTONALES STEUERAMT  
Rechtsabteilung



Christian Bopp

**Kopie (mit Akten) an:**

HA Jur. Personen